
Förderverein der Christophorus-Werkstätten e.V.

Satzung

1. Name und Sitz des Verein

- 1.1. Der Verein führt den Namen
„Förderverein der Christophorus-Werkstätten e.V.“
- 1.2. Der genannte Verein verwendet als Symbol im Geschäftsverkehr die folgende bildliche Darstellung:

Förderverein der Christophorus-Werkstätten e.V.

- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Fürstenwalde.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der „Förderverein Christophorus-Werkstätten e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01. 01. 1977.
- 2.2. Der Verein fördert mildtätige und gemeinnützige Zwecke durch die Unterstützung der Arbeit der Christophorus-Werkstätten z. B.
 - a) Förderung der betreuerischen, pädagogischen und diakonischen Arbeit unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des Begleitenden Dienstes.
 - b) Förderung von Projekten zur Kommunikation innerhalb der Christophorus-Werkstätten, sowie zwischen Christophorus-Werkstätten und Umwelt wie z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Promotion, Marketing, Weiterbildungsangebote.
 - c) persönliche Hilfe und Unterstützung bei Veranstaltungen, Aktionen, Festen, Urlaubsreisen, bei der Akquisition oder durch die Übernahme von Patenschaften
 - d) finanzielle und anderweitig materielle Unterstützung für alle oben genannten Arbeitsbereiche
- 2.3. Zur Verfolgung seiner mildtätigen und gemeinnützigen Zwecke kann der Verein auch Eigentum erwerben und Zweckbetriebe einrichten und betreiben.

3. Verwendung der Mittel

- 3.1. Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- 3.2. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Mittel und sonstige Zuwendungen erhalten.
- 3.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden.
- 3.4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.
- 3.5. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Jede natürliche oder juristische Person, die die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt, kann Mitglied des Vereins werden.
- 4.2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über sie entscheidet der Vorstand mehrheitlich auf der nächsten regulären Vorstandssitzung nach Eingang des Antrags.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
- 4.4. Der Austritt ist zum Ende eines Monats möglich durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 4.5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder mit den Beitragszahlungen länger als zwölf Monate im Rückstand ist, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang Berufung bei der Vollversammlung eingelegt werden.

5. Beiträge

- 5.1. Der Mindestbeitrag beträgt 3,00 € im Monat. In Ausnahmefällen kann der Vorstand abweichende Festlegungen treffen.

6. Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - a) dem (der) Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretern(innen)
 - c) dem (der) Schatzmeister (in)
 - d) dem (der) Schriftführer (in)
- 6.2. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 6.3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
- 6.4. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich vor:
 - a) einen Bericht über die Tätigkeit
 - b) einen Bericht der Kassenprüfer

7. Die Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien der Arbeit des Vereins fest.
- 7.2. Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über:
 - die Wahl und Entlastung des Vorstands
 - den Ausschluss einzelner Mitglieder
 - Satzungsänderungen
 - und die Auflösung des Vereins.
- 7.3. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie muss außerdem stattfinden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- 7.4. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand schriftlich einzuladen.
- 7.5. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Beschlüsse zu einer Satzungsänderung, über die Änderung des bisherigen Zwecks des Vereins sowie über den Ausschluss eines Mitglieds (sh. Pkt.4.5) müssen mit 2/3 Mehrheit gefasst werden.
(Beschlüsse zur Auflösung des Vereins: sh. Pkt. 10.1.)
- 7.7. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren die Mitglieder des Vorstandes und für vier Jahre die zwei Kassenprüfer sowie einen Nachfolgekandidaten. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- 7.8. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen den Mitgliedern zuzustellen. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen kein Widerspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

8. Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

9. Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben alle Kassen des Vereins einschließlich Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr zu prüfen und dem Vorstand schriftlich von dem Prüfungsbericht in Kenntnis zu setzen. Der Mitgliederversammlung muss ein abschließender Kassenprüfungsbericht vorgelegt werden.

10. Auflösung des Vereins

- 10.1. Die Auflösung des Vereins kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- 10.2. Bei der Auflösung des Vereins wird das Vermögen des Vereins den Christophorus-Werkstätten der Samariteranstalten übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

11. Vereinsgründung und Registrierung

Der Verein wurde am 02. November 1999 gegründet und am 17.11.99 unter der Nummer 698 des Vereinsregisters beim Amtsgericht Fürstenwalde registriert.

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.11.2008 in der vorliegenden Form einstimmig beschlossen. Es unterzeichnet der gewählte Vorstand:

Carmen Lauterbach,	Vorsitzende
Sabine Glaschke ,	Stellvertreterin
Brigitte Butze ,	Stellvertreterin
Hans-Jürgen Marks,	Schatzmeister
Dr. Brigitte Sonnenschein,	Schriftführerin
Axel Würzburg,	Schriftführer